

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**

Kantonales Steueramt

Quellensteuer

Alfred Stiner
Sektionsleiter
Tellstrasse 67, 5001 Aarau
Telefon direkt 062 835 26 60
Telefon zentral +41 (0)62 835 26 66
Fax 062 835 26 59
alfred.stiner@ag.ch
www.ag.ch/steuern

Aarau, 4. Dezember 2023

Aktuelles zur Quellensteuer

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten von uns Informationen zu den Änderungen im Bereich Quellensteuer, welche ab 1. Januar 2024 gelten.

Der Regierungsrat hat die Quellensteuertarife für das Jahr 2024 festgelegt. Die neu berechneten Quellensteuertarife 2024 sind auf unserer Webseite ersichtlich (www.ag.ch/steuern). Dort befindet sich auch der Link zur Eidgenössischen Steuerverwaltung, um die Quellensteuertarife in die Lohnprogramme einlesen zu können. Die Tarife versenden wir nicht mehr in Papierform. Sie können aber über quellensteuer@ag.ch angefordert werden.

Bezugsprovision

Die Bezugsprovision beträgt unverändert 2 %.

Abrechnungskorrekturen nur bis 31. März möglich

Unterlaufen dem Arbeitgebenden bei der Festlegung des quellensteuerpflichtigen Bruttolohns oder bei der Anwendung des Tarificodes Fehler, kann er die erforderlichen Korrekturen selbst vornehmen, sofern er dies **bis spätestens 31. März des Folgejahres der Fälligkeit der Leistung** den Steuerbehörden übermittelt (vgl. Seite 60, Ziff. 9.4 des Kreisschreibens Nr. 45 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV)). Sie können Korrekturen von Bruttolöhnen des Jahres 2023 also bis spätestens 31. März 2024 beantragen.

Neuerungen für quellensteuerpflichtige Arbeitnehmende

Mit der Revision Quellensteuer per 1. Januar 2021 sind verschiedene Änderungen im Bereich Quellensteuer in Kraft getreten. Gemäss Kreisschreiben Nr. 45 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) kann jede quellensteuerpflichtige Person – unabhängig von ihrer Ansässigkeit – bei falscher Ermittlung des der Quellensteuer unterliegenden Bruttolohns, bei falscher Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens sowie bei falscher Tarifanwendung **bis zum 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres (Verwirkungsfrist)** eine Neuberechnung der Quellensteuer beantragen.

Im Rahmen der Neuberechnung der Quellensteuer können keine zusätzlichen Abzüge (Bspw. Unterhaltsbeiträge, Schuldzinsen, Säule 3a usw.) geltend gemacht werden. Diese sind, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, im Rahmen **einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung (NOV)** geltend zu machen. **Auch hier gilt die Verwirkungsfrist bis zum 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres.** Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website.

Grenzgänger i.S. Art. 15a Abs. 2 des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland-Schweiz
Beschäftigen Sie echte Grenzgänger, klären Sie rechtzeitig ab, ob für Ihre/n MitarbeiterIn allfällig die Bescheinigung des Arbeitgebers über die Nichtrückkehr an mehr als 60 Arbeitstagen erforderlich ist. Zum Verfahrensablauf beachten Sie das Merkblatt "Besteuerung von Grenzgängern im Kanton Aargau". **Bescheinigungen (inkl. erforderlicher Beilagen) müssen zwingend bis zum 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres beim Kantonalen Steueramt, Sektion Quellensteuer, eingereicht werden. Verspätet eingereichte Formulare können nicht mehr berücksichtigt werden.**

Bestehen auch nach Konsultation des Kreisschreibens Nr. 45 der ESTV oder unserer Website noch offene Fragen oder Unklarheiten, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne auch telefonisch 062 835 26 66 oder per E-Mail quellensteuer@ag.ch zur Verfügung.

Bearbeitungsdauer von Anfragen

Wir erhalten täglich sehr viele E-Mail- und telefonische Anfragen. Damit wir Ihre Anliegen sowie die Bearbeitung der steigenden Quellensteuerfallzahlen zeitnah bearbeiten können, passen wir unsere Abläufe laufend den neuen Umständen an. Dennoch bestehen zurzeit noch Rückstände bei mehreren Schuldnern der steuerbaren Leistung (SSL) d.h. bei Ihnen als Arbeitgebende für das Jahr 2023. Das ist sowohl für die Arbeitgebenden wie auch für uns eine unangenehme Situation. Unsere Mitarbeitenden arbeiten tagtäglich mit viel Einsatz und Motivation, damit die Rückstände aufgearbeitet werden.

Im Rahmen der verfügbaren Ressourcen hat die Zufriedenheit unserer Kundinnen und Kunden oberste Priorität. Wir setzen alles daran, diese professionell zu erfüllen.

Wir danken Ihnen für die Mitwirkung beim Bezug der Quellensteuer.

Freundliche Grüsse

Kantonales Steueramt
Sektion Quellensteuer